



**Bekanntgabe der Beschlüsse und der Ergebnisse aus der Sitzung
des Gemeinderats vom 28. März 2022
- Vorsitz Oberbürgermeister Mergel -**

Öffentlich

- 42 -

Städtepartnerschaft Heilbronn - Novorossijsk
-Verabschiedung einer Resolution-
(Drucks. 106)

Beschluss (2 Enthaltungen):

Der Gemeinderat verabschiedet die in der Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 106 beigefügte Resolution. Die offiziellen Gespräche und Begegnungen mit der russischen Partnerstadt Novorossijsk werden bis auf Weiteres ausgesetzt.

- 43 -

Lage in der Ukraine
-Auswirkungen auf die Stadt Heilbronn-

Der Gemeinderat nimmt vom Bericht zur Lage in der Ukraine und den Auswirkungen auf die Stadt Heilbronn K e n n t n i s .

- 44 -

Überplanmäßige Mittelbereitstellung in der Budgeteinheit Energie
(Drucks. 31)

Beschluss (einstimmig):

1. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2022 in der Budgeteinheit Energie in Höhe von 2.591.300 EUR.
2. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Jahr 2022 in der Budgeteinheit Energie Flüchtlinge in Höhe von 131.200 EUR.

3. Die Deckung erfolgt durch Rückzahlungen der BUGA Heilbronn 2019 GmbH in Höhe von 1.500.000 EUR (Kostenstelle 55105050 / Sachkonto 34850090) und durch Mehrerträge beim Einkommensteueranteil in Höhe von 1.222.500 EUR (Kostenstelle 61105000/Sachkonto 30210000).

- 45 -

Öffentlicher Personennahverkehr

-Übertragung der Bestellkompetenz auf die Stadt für Linien des Stadtverkehrs Heilbronn auf dem Gebiet der Gemeinde Flein-
(Drucks. 81)

Beschluss (einstimmig):

1. Der Stadt Heilbronn wird, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderats der Gemeinde Flein, die Kompetenz zur Bestellung der Öffentlichen Straßenpersonenverkehrsleistungen auf der Gemarkung der Gemeinde Flein entsprechend der als Anlage zu Gemeinderatsdrucksache Nr. 81 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen.
2. Der Vertreter der Stadt Heilbronn wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.
3. Die vorgenannten Zustimmungen umfassen auch solche Änderungen, die sich aufgrund der weiteren Abstimmung mit der Gemeinde Flein oder dem Regierungspräsidium gegebenenfalls noch ergeben können, soweit diese nicht wesentlich sind.
4. Der Vertreter der Stadt wird beauftragt, die für die Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Schritte zu tätigen, insbesondere auf eine Genehmigung der Vereinbarung zu Ziffer 1 bei dem zuständigen Regierungspräsidium hinzuwirken.

- 46 -

Änderung in der Besetzung des Bildungsbeirats (Drucks. 64)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Bestellung von folgenden (stellvertretenden) sachverständigen Mitgliedern im Bildungsbeirat wird zurückgenommen:
 - a) Eberlein, Christoph
Herr Eberlein hat bisher einen Sitz als Vertreter des Gesamtelternbeirats im Bildungsbeirat innegehabt.

- b) Bavatir-Eckert, Regina
Frau Bavatir-Eckert hat bisher einen Sitz als stellvertretendes sachkundiges Mitglied als Vertreterin des Gesamtelternbeirats innegehabt.
- 2. Zu (stellvertretenden) sachverständigen Mitgliedern im Bildungsbeirat werden bestellt:
 - a) Kalisch, Viviane
Frau Kalisch soll als Vertreterin des Gesamtelternbeirats Heilbronn Mitglied des Bildungsbeirats werden.
 - b) Wörthmann, Petra
Frau Wörthmann soll als stellvertretendes Mitglied den Gesamtelternbeirat Heilbronn im Bildungsbeirat vertreten.

- 47 -

Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
(Drucks. 66)

Beschluss (einstimmig):

Herr Tobias Schumacher, Virchowstraße 4, 74177 Bad-Friedrichshall, wird gemäß § 3 Abs. 2 Nr. d) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn vom 17. Oktober 1991 auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege zum stellvertretenden beschließenden Mitglied in den Jugendhilfeausschuss bestellt. Gleichzeitig endet die Mitgliedschaft von Frau Severin Blasmann, bisher stellvertretendes beschließendes Mitglied.

- 48 -

Wahl eines Mitglieds des Gemeinderats für die Verpflichtung
des wiedergewählten Oberbürgermeisters
(Drucks. 89)

Beschluss (einstimmig):

Für die Verpflichtung des wiedergewählten Oberbürgermeisters Harry Mergel wird aus der Mitte des Gemeinderats Herr Stadtrat Herbert Tabler gewählt.



- 49 -

Bebauungsplan 18A/16 Heilbronn, Westlich Bahnhofstraße
-Aufstellungsbeschluss-
(Drucks. 44)

Beschluss (einstimmig):

Die Aufstellung des Bebauungsplans 18A/16 Heilbronn Westliche Bahnhofstraße zur Änderung des Bebauungsplans 18A/6 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch für die Flurstücke Nrn. 1092/4, 1096/1, 1096/2 und 1105 teilweise wird beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 12. Januar 2022 umgrenzt.

- 50 -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 24A/27 Heilbronn, Robert-Mayer-Straße 2
-Aufstellungsbeschluss und Zustimmung zum Konzept-
(Drucks. 55)

Beschluss (einstimmig):

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 24A/27 Heilbronn Robert-Mayer-Straße 2 zur Änderung der Bebauungspläne 24A/23 und 24A/26 im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch für das Flurstück Nr. 9325/4 wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 28. Januar 2022 umgrenzt.

2. Dem Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 24A/27 Heilbronn Robert-Mayer-Straße 2 des Büros Riemer Architekten, Heilbronn, vom 3. Dezember 2021 wird als Konzept und Grundlage zur Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 24A/27 zugestimmt.

Weiteres Ergebnis:

Bei dem Bau von drei neuen Wohngebäuden in der Robert-Mayer-Straße 2 sollen zu der geplanten Dachbegrünung noch Photovoltaikanlagen mit installiert werden.



- 51 -

Vorkaufsrechtssatzung Westliche Bahnhofstraße
-Satzungsbeschluss-
(Drucks. 54)

Beschluss (einstimmig):

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37) erlässt der Gemeinderat der Stadt Heilbronn folgende

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht
für die Flurstücke Nrn. 1092/4, 1096/1, 1096/2

„Westliche Bahnhofstraße“

§ 1
Satzungszweck

Die Stadt Heilbronn beabsichtigt, den Bereich Westliche Bahnhofstraße in Heilbronn langfristig neu zu ordnen und als gemischte Baufläche weiter zu entwickeln.

Zur Sicherung dieses Ziels erlässt die Stadt Heilbronn eine Vorkaufsrechtssatzung.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und die vom Vorkaufsrecht betroffenen Flurstücke ergeben sich aus dem Lageplan des Planungs- und Baurechtsamts vom 20. Januar 2022. Der Lageplan sowie die Begründung vom 20. Januar 2022 sind Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück Nr. 1092/4 Frankfurter Straße 60
Flurstück Nr. 1096/1 Bahnhofstraße 49
Flurstück Nr. 1096/2 Frankfurter Straße 64

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung steht der Stadt Heilbronn nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 52 -

Bebauungsplan 44A/14 Heilbronn-Neckargartach, Östlich Falter III -Satzungsbeschluss- (Drucks. 60)

Beschluss (einstimmig):

1. Aufgrund der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), wird der Bebauungsplan 44A/14 Heilbronn-Neckargartach Östlich Falter III zur Änderung der Bebauungspläne 44A/8 und 44A/11 sowie der Ortsbausatzung 1939 im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für die Flurstücke Nrn. 1433 (teilweise), 1500/1, 1500/2, 1500/3, 1537/3, 1538/2, 1538/3, 1538/4, 1539/4, 1539/5, 1540/3, 1540/4, 1540/5, 1540/6, 1540/7, 1540/8, 1540/9, 1540/10, 1540/11, 1540/12, 1540/13 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Planungsbüros IFK-Ingenieure, Mosbach, vom 3. Februar 2022 mit seinen planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen.

2. Für den Bebauungsplan gilt die Begründung des Planungsbüros IFK-Ingenieure vom 6. September 2021.



- 53 -

Ausscheiden von Herrn Stadtrat Alexander Throm
aus dem Gemeinderat
(Drucks. 96)

Beschluss (einstimmig):

Der von Herrn Stadtrat Alexander Throm angegebene wichtige Grund für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat wird anerkannt. Er scheidet mit Ablauf des 31. März 2022 aus dem Gemeinderat aus.